

# Reglement zum Prix A. F. Schläfli der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz

Der erweiterte Vorstand der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) erlässt gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der Statuten der SCNAT das folgende Reglement:

## Artikel 1 Ziele und Beschreibung

<sup>1</sup> Der Prix A.F. Schläfli der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (nachfolgend Prix Schläfli), der zu Ehren des 1863 verstorbenen Dr. Alexander Schläfli benannt wurde, der sein gesamtes Vermögen der SCNAT hinterlassen hat, dient den folgenden Zielen:

- Förderung von jungen Talenten (Nachwuchsförderung und Unterstützung der akademischen Exzellenz) in den verschiedenen Bereichen der Naturwissenschaften;
- Aufzeigen der Bedeutung junger Forscherinnen und Forscher in der Schweizer Forschungslandschaft;
- Erhöhung der Sichtbarkeit der Akademie im Umfeld der Wissenschaften in der Schweiz.

<sup>2</sup> Die Plattformen Biologie, Chemie, Geowissenschaften sowie Mathematik, Astronomie und Physik zeichnen jährlich vier Doktorarbeiten aus und ehren sie mit einem Preis.

<sup>3</sup> Die Themen dieser Preise entsprechen den vier Plattformen: Biologie, Chemie, Geowissenschaften sowie Mathematik, Astronomie und Physik.

<sup>4</sup> Die jährlichen Wettbewerbsthemen werden sehr allgemein formuliert, damit die Arbeiten aller Doktorandinnen und Doktoranden, die eine naturwissenschaftliche Doktorarbeit verfasst haben, eingereicht werden können. Die Themen werden von den Jurys der vier Plattformen festgelegt.

<sup>5</sup> Die Höhe der Preisgelder der Prix Schläfli hängt von den verfügbaren finanziellen Mitteln ab und wird jährlich vom Vorstand festgelegt.

## Artikel 2 Jurys und Beurteilung der Eingaben

<sup>1</sup> Die Präsidien der Plattformen übernehmen die Rolle der Jury selbst oder bilden eine Ad-hoc-Jury.

<sup>2</sup> Die Präsidien der Plattformen entscheiden über das Verfahren zur Beurteilung der Doktorarbeiten, die in ihren Kompetenzbereich gehören und an sie eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Jurys dürfen pro Bereich und Jahr nur eine/n Preisträger/in bestimmen (die Auszeichnungen können nicht ex aequo an zwei Preisträger/innen vergeben werden). Wenn die eingereichten Doktorarbeiten als ungenügend beurteilt werden, können die Jurys auf die Verleihung des Preises verzichten.

<sup>4</sup> Die Prix-Schläfli-Jurys unterbreiten dem Vorstand ihren Entscheid zur Vergabe des Preises zur Bestätigung.

<sup>5</sup> Falls der Vorstand den Entscheid der Jurys nicht bestätigt, lehnt er diesen Entscheid ab und verlangt eine Neubegutachtung der Dossiers durch die betroffene/n Jury/s. Die Ablehnung kann von Vorgaben begleitet sein.

### **Artikel 3 Eingaben**

<sup>1</sup> Die Eingaben werden von den Betreuerinnen und Betreuern (Supervisoren) der Kandidierenden oder von den Einrichtungen, in denen das Doktorat erarbeitet wurde, eingereicht (Eingaben durch die Verfasser/innen selbst sind nicht möglich). Fachgesellschaften, die Mitglied der SCNAT sind, können ebenfalls Arbeiten einreichen.

<sup>2</sup> Die Kandidierenden müssen ein Doktorat an einer Hochschule in der Schweiz abgeschlossen haben oder die Schweizer Nationalität besitzen und ein Doktorat an einer ausländischen Hochschule absolviert haben.

### **Artikel 4 Verleihung der Prix Schläfli und Bekanntmachung**

<sup>1</sup> Die Verleihung der vier Prix Schläfli erfolgt vorzugsweise gemeinsam und im Rahmen eines bedeutenden Anlasses der Akademie (beispielsweise anlässlich der Delegiertenversammlung der SCNAT).

<sup>2</sup> Die Kommunikationsarbeit im Zusammenhang mit dieser Preisverleihung wird vom Generalsekretariat sichergestellt.

<sup>3</sup> Die Preisträger/innen stellen ihre ausgezeichneten Arbeiten im Jahr nach der Preisverleihung in einem geeigneten Rahmen vor, beispielsweise am Jahreskongress der Fachgesellschaften oder an internationalen Kongressen zu den entsprechenden Themen. Sie sind die neuen Botschafter/innen des Prix Schläfli in der Schweizer Wissenschaftsgemeinschaft.

### **Artikel 5 Sekretariat**

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat der SCNAT übernimmt die Koordination, organisiert die Durchführung der jährlichen Wettbewerbe und stellt die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Prix Schläfli zusammen mit den Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern der vier Plattformen sicher.

<sup>2</sup> Die Beurteilung der eingereichten Arbeiten wird von den Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern der vier Plattformen organisiert, gegebenenfalls mit Unterstützung des Generalsekretariats.

### **Artikel 6 Finanzierung**

Die Durchführung des Wettbewerbs, die Preisgelder der vier Prix Schläfli, die Kosten für die feierliche Preisverleihung ebenso die Kosten im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Prix Schläfli werden durch das Generalsekretariat finanziert.

### **Artikel 7 Inkrafttreten und Aufhebung der früheren Reglemente**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt am 28. Oktober 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Alle anderen Reglemente, Bestimmungen und Entscheide, die den Anwendungsbereich des vorliegenden Reglementes betreffen und diesem widersprechen, gelten ab dem Inkrafttreten dieses Reglementes als aufgehoben.

## **Neues Reglement zum Prix Schläfli**

---

Das vorliegende Reglement wurde am 28. Oktober 2016 vom erweiterten Vorstand der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) genehmigt.

Der Präsident

Der Generalsekretär

Prof. Marcel Tanner

Dr. Jürg Pfister